



Saarlouis, den 04.06.2025

An alle Vereinsvorsitzenden und Sportwarte

Aktuell werden bei der Überprüfung der Bedürfnisbescheinigungen durch die Behörden, verstärkt die Schiessaktivitäten der Antragsteller abgefragt.

Mehrere Anträge wurden abgelehnt, da die Nachweise nach dem Gesetz nicht erfüllt waren.

§ 14 Waffengesetz erfordert eine schiesssportliche Betätigung mit Feuerwaffen vor der Antragstellung von min. 18x oder jeden Monat einmal innerhalb der letzten 12 Monate.

Dies gilt insbesondere für das Grundkontingent im Kurz- und auch Langwaffenbereich. Da mit Vereinswaffen, oder Waffen von Vereinskameraden nur in wenigen Fällen Meisterschaften nachgewiesen werden können, sollte der Umgang im Schiessbuch nachgewiesen werden.

Durch eure Unterschriften auf dem Antrag bestätigt ihr das urkundlich.

Was für den Antragsteller bedeutet, dass er / sie, neben der Ablehnung mit der Folge der Verzögerung, auch einen neuen Antrag stellen muss, der mit weiteren Kosten verbunden ist.

Da es für mich nur schwierig prüfbar ist, muss ich mich auf euch verlassen können, dass ihr nur dann unterschreibt, wenn die Leistungen auch erbracht wurden.

Bitte unterstützt den Verband und eure Schützen.

Zu Fragen werde ich gern weiterhelfen.

Mit freundlichen Grüßen
Bernd Schneider

Präsident
Schützenverband Saar